

## Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz

### Einleitung

Zur Unterstützung von Studierenden bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel Förderungen gewähren.

### § 1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz ist, dass der oder die Studierende Mitglied der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz ist, ein ordentliches Studium betreibt, im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist und einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann.

(2) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz besteht kein Rechtsanspruch.

### § 2 Soziale Bedürftigkeit

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen oder die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen Null beträgt.

(2) Als Einnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten alle Einkünfte der/des Antragstellerin/ Antragstellers sowie deren/ dessen im gemeinsamen Haushalt lebende/r Ehepartnerin/Ehepartner. Als solche Einnahmen gelten insbesondere:

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten;
2. Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen;
3. Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und anderen Organisationen (zum Beispiel der Sozialfonds der Bundes ÖH);
4. Familienbeihilfe, Studienbeihilfe und sonstige Stipendien (zum Beispiel der Medizinischen Universität Graz, Leistungsstipendien, etc.);
5. Unterhaltszahlungen (Alimente) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten.

(3) Für monatliche Ausgaben dürfen durch die/den Antragsteller/Antragstellerin maximal folgende Beträge geltend gemacht werden (Anspruchsberechtigt ist man jedoch auch, wenn man höhere Ausgaben als die unten genannten hat, allerdings werden in diesen Fällen nur die Höchstgrenzen wie folgt berücksichtigt):

1. maximal 500 € für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen für die/ den Antragstellerin/ Antragsteller. Für die oder den im gemeinsamen Haushalt lebende/n Ehepartnerin/Ehepartner und die gegebenenfalls im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für die Wohnkosten festgelegte Betrag jeweils um 100€ gegen Nachweis aus Kontoauszug ersichtlich,
2. maximal 90 € insgesamt für gesamte Energie- bzw. Heizkosten und Strom gegen Nachweis aus Kontoauszug ersichtlich,
3. maximal 200€ für zum Studium notwendige Aufwendungen gegen Nachweis der Kosten (Rechnungen mit Kontoauszug). Pauschal 85 € ohne Kostennachweis.

4. maximal 60€ insgesamt für Telefon- (Festnetz- und DSL-Anschluss) und Handygebühren. Für die oder den im gemeinsamen Haushalt lebende/n Ehepartnerin/ Ehepartner und die gegebenenfalls im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für die Telefon- und Mobilfunkgebühren festgelegte Betrag jeweils um 20€ gegen Nachweis (Kontoauszug)

5. maximal 60€ insgesamt für Rundfunk- und Fernsehgebühren inklusive Haushaltsversicherung (Kontoauszug)

5. maximal 250€ für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich Babysitterkosten, Hort, Nachmittagsbetreuung) (Kontoauszug)

6. maximal 55€ für Krankenversicherung je Studierende/n monatlich (Kontoauszug),

7. für die notwendigen Fahrten eines Studierenden am und zum Studienort der monatliche Betrag des günstigsten Studierendentarifs

8. maximal 350€ für Lebenshaltungskosten (insbesondere Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Bücher) für die/ den AntragstellerIn, 200€ für die/den im gemeinsamen Haushalt lebende/n Ehepartnerin/ Ehepartner und 200€ für jedes im Haushalt lebende Kind in Abzug gebracht werden.

(4) In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege (Rechnungen und Kontoauszüge) nachgewiesen werden (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine, Kautionen, medizinische Notfälle, etc.).

(5) Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als 1200€ für die /den Antragstellerin/ Antragsteller und 500€ für die oder den im gemeinsamen Haushalt lebende/n Ehepartnerin/ Ehepartner betragen. Dieser Betrag erhöht sich um 350€ für jedes im Haushalt lebende Kind, zuzüglich um 200€ für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung sowie um höchstens zusätzlich 75€ für zum Studium notwendige Aufwendungen.

### § 3 Studienerfolg

(1) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt für außerordentliche und ordentliche Studierende dann vor, wenn der oder die Studierende ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium nachweisen kann.

1. Für Studierende ab dem zweiten Semester ist ein Nachweis von 8 ECTS pro Semester erforderlich.

2. Alleinerziehende Studierende sind bis zum vollendeten ersten Lebensjahres ihres Kindes/ ihrer Kinder vom geforderten Semesterstundennachweis entbunden. Ab dem vollendeten ersten Lebensjahres bis das Kind/ die Kinder das 5. Lebensjahr vollendet hat/ haben, ist die Erbringung eines Semesterstundennachweises im Ausmaß von 5 ECTS ausreichend.

3. Eine Antragstellung von Erstsemestrigen ist ausgeschlossen. Ausnahme: Erstsemestrige im SoSe 2020 dürfen ansuchen: Hier gilt die Inskriptionsbestätigung als Leistungsnachweis.

### § 4 Ansuchen

(1) Ansuchen auf Unterstützungen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz können von den Studierenden an das Sozialreferat ein Mal pro Semester gestellt werden.

(2) Fristen zur Antragsstellung:

Wintersemester: 01.10. – 20.1.

Sommersemester: 01.03. – 20.06.

(3) Der Antrag für den Sozialfonds der ÖH Med Graz kann per E-Mail unter [oeh-sozial@medunigraz.at](mailto:oeh-sozial@medunigraz.at) eingereicht werden. Die Dokumente müssen eingescannt werden. Es wird eine Bestätigung über den Eingang des Antrags an die/den AntragstellerIn ausgegeben.

(4) Dem Ansuchen das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der/des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen:

1. Studienbestätigung und Studienerfolgsnachweis des vorherigen und aktuellen Semesters
2. Einkommensbestätigungen (des letzten Kalenderjahres) der Ehepartnerin/ des Ehepartners oder bei Unverheirateten der Eltern;
3. Bestätigungen über eine Unterstützung von anderen Stellen oder Personen in Form von lückenlosen Kontoauszügen der letzten drei Monate;
4. Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen in Form von lückenlosen Kontoauszügen der letzten drei Monate;
5. Bestätigungen in Form von lückenlosen Kontoauszügen der letzten drei Monate mit entstandenen Aufwendungen für Wohnen, Gebühren für Telefon (Festnetz mit Internet und Mobilfunk), Rundfunk- bzw. Fernsehgebühren, Gebühren für Haushaltsversicherung, Krankenversicherung, für notwendige Fahrten am und zum Studienort
6. Meldezettel der/ des Antragstellerin/ Antragstellers;
7. Gegebenenfalls eine Kopie der Geburtsurkunde des leiblichen Kindes/ der leiblichen Kinder;

(5) Die Bewerberin/ der Bewerber bestätigt am Antragsformular, im entsprechenden Semester keine andere Unterstützung aus dem Sozialfonds der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz erhalten zu haben.

#### **§ 5 Verfahren**

(1) Nachgeforderte Unterlagen (Rechnungen, Kontoauszüge) durch die/den Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter oder die/den Referentin/Referenten für Sozialpolitik sind umgehend bis zur angegebenen Frist elektronisch oder persönlich über das Sekretariat nachzureichen. Bei nicht Einhalten erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrags auf Unterstützung durch den Sozialfonds der ÖH Med Graz.

(2) Die/der Antragstellerin/ Antragsteller wird über den Entscheid des Ansuchens um eine Förderung durch den Sozialfonds der ÖH Med Graz im Wintersemester bis 31.01. und im Sommersemester bis 05.07. per E-Mail informiert.

(3) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere richtlinienwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

(4) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz obliegt der/ dem Sozialreferentin/Sozialreferenten. Die/ der Finanzreferentin/ Finanzreferent für wirtschaftliche Angelegenheiten, sowie die/ der Vorsitzende und ihre/ seine Stellvertreter/ innen können in alle Daten Einsicht nehmen. Prinzipiell besteht Auskunftspflicht gegenüber den Mandatar/innen der Universitätsvertretung, allerdings werden die Namen der ansuchenden Personen geheim gehalten.

(5) Nachdem die Mittel des Sozialfonds begrenzt sind, muss die Vergabe nach Erschöpfen des Budgets im jeweiligen Semester eingestellt werden.

## § 6 Höhe der Unterstützung

(1) Die Höhe der im Semester gewährten Unterstützung errechnet sich aus der monatlichen Differenz aus geltende gemachten Einnahmen und Ausgaben der/des Antragstellerin/Antragstellers. Die Unterstützung beträgt höchstens 1000€.

(2) Auf ausdrückliches Ansuchen der/des Antragstellerin/Antragstellers kann nach erfolgtem Gespräch mit der/dem Sozialreferentin/Sozialreferenten ein schriftlicher Antrag mit Erläuterung der Ausnahmesituation auf Förderung bis zu 1500€ an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden gestellt werden. Dieses Ansuchen auf eine Ausnahmezahlung darf pro Antragstellerin/Antragsteller einmal pro Studienjahr gestellt werden. Auf die Gewährung von einer Ausnahmezahlung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Pro Semester darf der/ dem ansuchenden Studierenden nur ein Mal eine Unterstützung aus diesem Fonds gewährt werden.

**Gültig ab 30.03.2019 (Sommersemester 2020)**